



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0104/2021 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betr. Schaffung von Parkplätzen zwischen Neutorschule und Bahndamm (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Warum hat der vom Stadtrat beschlossene Klimanotstand nicht die Auswirkung, dass erteilte Baugenehmigungen und Zustimmungserklärungen für versiegelte Stellplatzflächen zurückgenommen werden, um stattdessen den erforderlichen Stellplatznachweis auf umweltschonendere Weise zu erfüllen?**

Der Klimanotstand ist kein Notstand im Sinne eines Notstandsgesetzes und hat daher keine rechtlichen Auswirkungen auf das geltende Baurecht. Es handelt sich um eine Selbstbindung der Gemeinde auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

- 2. Inwieweit fühlt sich das Land als Projektentwickler hier verpflichtet, bei seinen Bautätigkeiten klimaschonend zu handeln und zeigt entsprechende Bereitschaft, die Stellplätze flächensparend in bestehenden Parkhäusern in der unmittelbaren Umgebung auszuweisen?**

Hierzu teilt das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr mit, dass der Nachweis der notwendigen Stellplätze in den Händen des Bauherrn liegt, in diesem Fall der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB). Die Verkehrsverwaltung hat in den damaligen Gesprächen Hinweise auf die Möglichkeiten der Nutzung der Stellplätze im Parkhaus Cinestar gegeben. Ihr liegen jedoch keine Informationen über die Entscheidungsgrundlage zur Wahl des Geländes hinter der Neutorschule zum Nachweis eines Teiles der notwendigen Stellplätze vor.

Auf Anfrage bei dem Landesbetrieb LBB teilt dieser mit, dass für die Neubaumaßnahme des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz (RGZM) eine bauaufsichtliche Zustimmung gemäß § 83 Landesbauordnung (LBauO) beantragt und am 08.10.2014 erteilt wurde. Diese beinhaltete die Beteiligung der zuständigen städtischen Ämter.

Gemäß Zustimmungsbescheid waren 69 Stellplätze nachzuweisen (gemäß § 47 LBauO in Verbindung mit der bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2000).

Davon konnten 38 Stellplätze nicht auf dem Grundstück nachgewiesen werden und wurden auf Initiative des Landesbetriebes LBB im benachbarten Parkhaus der Parken in Mainz GmbH (PMG) mittels Eintragung einer Baulast auf das Parkhaus im Baulastenverzeichnis gesichert. Für die Baulasteintragung zahlte der Landesbetrieb LBB rund 11.600 € pro Stellplatz. Nach einer Vereinbarung mit der PMG kann das Museum diese Plätze zu einem vergünstigten Tarif anmieten.

Die übrigen 31 Stellplätze werden auf dem Grundstück im Anlieferhof (15 Stück) und auf dem Streifen zwischen der Neutorschule und dem Bahndamm (16 Stück) hergestellt.

3. Wieso schafft das Land kurz vor der Rückgabe des Grundstückes an die Stadt dermaßen klare Fakten in punkto Versiegelung, die mit dem vom Stadtrat beschlossenen Klimanotstand nicht vereinbar ist?

Der Landesbetrieb LBB berichtet, dass die Ausführungsplanung für den Außenbereich des RGZM im Frühjahr 2020 mit den zuständigen städtischen Ämtern abgestimmt wurde. Seitens des Grün- und Umweltamtes wurde mit Antwort vom 25.05.2020 bezüglich der Stellplätze keine Anmerkung gemacht.

Der Parkplatz wird aus kleinteiligem Pflaster (30 cm x 30 cm) hergestellt. Dank des hohen Fugenan- teils können 20 % bis 30 % des Niederschlagswassers versickern. Gewählt wurde ein helles Pflaster, das sich im Sommer weniger aufheizt.

Die um ein Vielfaches größere Grünfläche am südlichen Ende des Areals bleibt unversiegelt und wird landschaftsgärtnerisch aufgewertet. U. a. wird auf 780 m² eine Wildblumenwiese als Insekten- weide mit einer vom städtischen Grün- und Umweltamt empfohlenen regionalen Saatmischung ein- gesät. Der Baumbestand wird erhalten. Außerdem werden auf rund 440 m² Sträucher gepflanzt und rund 370 m² Beete mit Stauden angelegt.

4. Wie groß wird die versiegelte Fläche sein?

Entlang der Südfassade der Neutorschule werden 15 Kfz-Stellplätze als Längsparker, deren Fahr- gasse sowie am östlichen Ende der Fahrgasse ein Wendepplatz hergestellt.

5. Wurden dafür Bäume und Büsche gerodet/entfernt? Falls ja, wie viele und welche Arten?

6. Wurde die Versiegelung der Parkplätze mit der Stadt und hier besonders mit dem Grün- und Umwelt besprochen?

Der Freiflächenplan war Bestandteil des Zustimmungsverfahrens nach § 83 LBauO und wurde mit dem Grün- und Umweltamt abgestimmt. Die notwendigen Fällgenehmigungen wurden durch das Grün- und Umweltamt erteilt.

7. Warum wurden die vorgeschriebenen Stellplätze nicht in den in unmittelbarer Nähe befind- lichen Parkhäusern des Cinestars und im Tegut-Gebäude nachgewiesen?

Gemäß § 47 LBauO sind notwendige Stellplätze primär auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ob ein Bauherr von den weiteren Optionen zur Erfüllung - z. B. der durch Baulast gesicherten Herstel- lung auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden Grundstück - Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Im vorliegenden Fall wurden 38 Stellplätze in einem benachbarten Parkhaus nachgewie- sen (siehe Antwort zu Frage 2).

8. Wie ernst nimmt die Stadtverwaltung den vom Stadtrat beschlossenen Klimanotstand, wenn sie duldet, dass nach dem September 2019 weiterhin Grünflächen in der wenig begrüntem Altstadt versiegelt werden?

Der Klimanotstand sowie die Zielsetzung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 bindet alle Teile der Verwaltung. Zu den Hintergründen für den konkreten Sachverhalt siehe Antworten 1 - 7.

9. Warum will die Verwaltung diese Grünfläche nicht als Gartenfläche für die Kita oder als Habitat für Vögel und Kleintiere (ähnlich des Zitadellengeländes) erhalten?

Das Bauamt hat als untere Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit eines Bauvorhabens zu beurteilen. Über die gesetzlich geregelten Anforderungen hinausgehende Forderungen stehen der Bauaufsicht nicht zu. Insofern obliegt auch hier die Entscheidung dem Antragsteller. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 - 7 verwiesen.

Mainz, 10.03.2021

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete